

# Benediktinerabtei Gerleve e.V.

## – Satzung –

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Benediktinerabtei Gerleve e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Billerbeck, Ortsteil Gerleve, Kreis Coesfeld.

#### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
- (2) Er dient mit seinem Vermögen und seinen Einkünften insbesondere den Zwecken
  - a) der täglichen öffentlichen Feier des liturgischen Gottesdienstes in der Klosterkirche zu Gerleve;
  - b) der Ausübung der Seelsorge im Kloster und in der Klosterkirche zu Gerleve und auswärts durch Predigt, Religionsunterricht und Sakramentspendung;
  - c) der Durchführung von Tagungen zur religiösen und sozialen Erwachsenen- und Jugendbildung sowie religiöser Einkeritage;
  - d) der Pflege der theologischen Wissenschaften, insbesondere durch Herausgabe wissenschaftlicher Werke;
  - e) der Ausbildung von Ordensnachwuchs und Ordensgeistlichen;
  - f) der Pflege der religiösen Kunst;
  - g) der Förderung der Denkmalpflege.
- (3) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe führt der Verein nur insoweit, als sie zur Erreichung des Vereinszweckes zweckdienlich sind.

#### § 3 Dienstgemeinschaft

Gemeinsam mit den Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, bilden die Vereinsmitglieder eine Dienstgemeinschaft im Sinne der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“. Diese Grundordnung ist in ihrer jeweils geltenden, im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster veröffentlichten Form für die Gestaltung aller Dienstverhältnisse des Vereins verbindlich.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können nur diejenigen werden, die sich an die Abtei Gerleve lebenslänglich gebunden haben. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen und vom Vorstand angenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Ausscheiden aus dem Konvent der Abtei Gerleve;
  - b) durch freiwilligen Austritt, der in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss;
  - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss wird aus schwerwiegenden Gründen nach Anhören des Ausschusses verfügt.
- (3) Dem Ausscheidenden steht keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen zu.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder entrichten keine Beiträge. Sie widmen sich unentgeltlich der Förderung der Vereinszwecke nach Anweisung des Vorstandes und haben das Recht, bis zum Lebensende vom Verein alles zum Lebensunterhalt Notwendige zu erhalten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen nach dieser Satzung zustehenden Rechte im Rahmen der Konstitutionen der Beuroner Benediktinerkongregation auszuüben.

### **§ 6 Feststellung der Mitgliedschaft**

Zur Feststellung des Erwerbs und Erlöschens der Mitgliedschaft genügt nach außen eine Bescheinigung des Vorstandes.

### **III. VERWALTUNG DES VEREINS**

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- A) der Vorstand
- B) der Ausschuss
- C) die Mitgliederversammlung

#### **A. DER VORSTAND**

#### **§ 8 Bildung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Vorsitzender des Vereins ist der jeweilige Vorsteher der Abtei Gerleve für die Zeit seiner Amtsdauer; stellvertretender Vorsitzender ist der kirchenrechtliche Vertreter des Vorstehers der Abtei Gerleve.
- (3) Jeder von ihnen kann den Verein rechtsgültig vertreten, wobei der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis dahin beschränkt ist, dass er nur a) im Falle der Vakanz und b) im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden soll.
- (4) Zum Nachweis des Amtes als Vorstand des Vereins genügt Behörden und dritten Personen gegenüber die Urkunde über die Bestellung als Vorsteher der Abtei Gerleve bzw. als dessen kirchenrechtlicher Vertreter.

#### **§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Vereinsangelegenheiten. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er zeichnet in der Weise, dass dem Namen des Vereins die Unterschrift angefügt wird.
- (2) Der Vorstand beruft den Ausschuss und leitet dessen Sitzungen und Abstimmungen.
- (3) Er beruft die Mitgliederversammlungen in den durch die Satzung bestimmten Fällen und so oft es nach seiner Auffassung für die Verwirklichung der Vereinszwecke notwendig ist.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, in jedem Jahr der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Vereinsangelegenheiten zu erstatten.
- (5) Für die Führung seines Amtes erhält der Vorstand wie alle anderen Mitglieder des Vereins keine Vergütung.

#### **§ 10 Geschäftsführer**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins Geschäftsführer mit beschränkter Vollmacht zu bestellen.



- (2) Zum Nachweis der Bestellung als Geschäftsführer genügt eine Bescheinigung des Vorstandes. In dieser Bescheinigung ist das Aufgabengebiet des Geschäftsführers zu bezeichnen.

## B. DER AUSSCHUSS

### **§ 11 Bestellung des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen die Hälfte vom Vorsitzenden ernannt wird und die andere Hälfte von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Zu den ernannten Mitgliedern gehört in jedem Fall der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Zum Nachweis der Bestellung als Ausschussmitglied genügt nach außen eine Bescheinigung des Vorstandes.

### **§ 12 Aufgaben des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss berät den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten.
- (2) Beim Erwerb von Grundeigentum und bei Neubaumaßnahmen ist die Zustimmung des Ausschusses mit einfacher Mehrheit erforderlich.

### **§ 13 Beschlüsse des Ausschusses**

- (1) Den Vorsitz bei Versammlungen des Ausschusses führt der Vorstand.
- (2) Der Ausschuss bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Bei Stimmengleichheit gibt der Vorstand den Ausschlag.

### **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Der Vorstand bestimmt aus der Zahl der Ausschussmitglieder eines zum Schriftführer, der ein Protokollbuch über die Beschlüsse des Ausschusses sowie der Mitgliederversammlung zu führen hat.
- (2) Die Niederschriften werden vom Vorstand und vom Schriftführer unterzeichnet.
- (3) Durch die ordnungsgemäße Niederschrift wird die Rechtsgültigkeit der Beschlüsse nach außen hin erwiesen.

## C. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### **§ 15 Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden in den durch die Satzungen bestimmten Fällen einberufen und so oft es nach Auffassung des Vorstandes für die Verwirklichung der Vereinszwecke notwendig ist (vgl. § 9 Abs. 3).

- (2) Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Kloster. In besonders wichtigen Fällen erfolgt die Einberufung auch durch schriftliche Mitteilung an auswärts wohnende Mitglieder.

## **§ 16 Beschlüsse**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so kann der Vorstand – unter nochmaliger Einladung der Mitglieder – eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden rechtsgültige Beschlüsse fassen kann.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, so weit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Bei Stimmengleichheit gibt der Vorstand den Ausschlag.
- (5) Bei Belastungen und Veräußerungen des Eigentums, sowie bei Änderungen, Veräußerungen und Aufgaben von Rechten an Grundstücken, ferner bei Aufnahme von Anleihen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Eine Auflösung des Vereins erfolgt, wenn der Ausschuss des Vereins und eine vierfünftel Mehrheit der Vereinsmitglieder die Auflösung beschließen.

## **§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu liquidieren.
- (2) Liquidator ist der Vorstand des Vereins.
- (3) Im Falle der Verhinderung ist Liquidator ein Beauftragter des Abtpräses der Beuroner Benediktinerkongregation.
- (4) Das nach Erfüllung aller Verpflichtungen, insbesondere der nach § 5 Abs. 1 bestehenden Sustentionsverpflichtungen verbleibende Vermögen ist ungeschmälert an das Bistum Münster zu übertragen, das es dann für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Das gleiche gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei einem Wegfall seiner Zwecke.